

Besuchsbericht

Bundespolizeinspektion Frankfurt a.M. (Nachfolgebesuch) und Bundespolizeirevier Wiesbaden

Besuch vom 28. August 2018

Az.: 2211/5/18

Tel: 0611 - 160 222 818

Fax.: 0611 - 160 222 829

Inhalt

A	Iı	nformationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
В	P	ositive Beobachtungen	3
C	F	eststellungen und Empfehlungen des ersten Besuchs und des Nachfolgebesuchs	3
]	[Empfehlungen und Vorschläge im Rahmen des ersten Besuchs	3
]	Ι	Umgesetzte Empfehlungen	3
]	II	Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen im Rahmen der Besuche	3
	I	Kameraüberwachung	3
	2	Waffen im Gewahrsam	4
	3	Dokumentation der Durchsuchung mit Entkleidung	4
	4	Türspion	4
D	Ŋ	Veiteres Vorgehen	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 28. August 2018 die Bundespolizeiinspektion Frankfurt a.M. und das Bundespolizeirevier Wiesbaden. Die Nationale Stelle hatte die Bundespolizeiinspektion Frankfurt a.M. bereits am 10. Juni 2014 besucht und dabei eine Reihe von Empfehlungen abgegeben. Dieser Besuch diente somit auch dazu, festzustellen, inwieweit die Empfehlungen umgesetzt wurden.

Die Besuchsdelegation kündigte die Besuche am Vortag bei dem Bundespolizeipräsidium an. Sie traf am Besuchstag um 9:30 Uhr in der Bundespolizeiinspektion Frankfurt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Anwesenden den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente. Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Dokumentation.

Die Bundespolizeiinspektion Frankfurt a.M. verfügt über drei Gewahrsamsräume. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 789 Personen und im Jahr 2018 bis zum Besuchszeitpunkt 423 Personen in Gewahrsam genommen.

Am Nachmittag besuchte die Besuchsdelegation das Bundespolizeirevier Wiesbaden, die nicht durchgehend besetzt ist.

Das Bundespolizeirevier Wiesbaden verfügt über zwei Gewahrsamsräume. Dort wurden im Jahr 2017 insgesamt 34 Personen und im Jahr 2018 bis zum Besuchszeitpunkt 16 Personen in Gewahrsam genommen.

B Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist der geplante Umbau der Polizeiinspektion Frankfurt. Hierdurch sollen die Gewahrsamsräume ins Erdgeschoss verlegt werden, wodurch künftig ein barrierefreier Zugang gewährleitet werden würde. Zudem ist der Einbau einer Kameraüberwachung geplant, die nur bei geöffneter Tür des Gewahrsamsraums aufzeichnet und damit auch zur Prävention vor Übergriffen dienen soll. Es wird in diesem Zusammenhang auf die konkrete Ausgestaltung der Kameraüberwachung der Bundespolizeiinspektion Berggießhübel verwiesen, die insbesondere unter präventiven Gesichtspunkten vorbildliche Funktionen aufwies.

C Feststellungen und Empfehlungen des ersten Besuchs und des Nachfolgebesuchs

<u>I</u> Empfehlungen und Vorschläge im Rahmen des ersten Besuchs

Im Rahmen des ersten Besuchs der Bundespolizeiinspektion Frankfurt a.M. hatte die Nationale Stelle unter anderem Empfehlungen zu folgenden Themen abgegeben:

- Defekte Lüftung im Gewahrsamsbereich
- Kameraüberwachung der Gewahrsamsräume
- Türspion an der Toilettentür
- Fehlende Rechtsmittelbelehrung
- Akustische Warnsignale

II Umgesetzte Empfehlungen

Der Nationalen Stelle wurde mitgeteilt, dass die Lüftung im Gewahrsamsbereich funktioniere. Allerdings sei es aufgrund der hohen Temperaturen in den letzten Monaten trotzdem zu vereinzelten Sperrungen von Gewahrsamsräumen gekommen. Ein Belehrungsformular für Ingewahrsamnahmen nach dem Bundespolizeigesetz liegt mittlerweile vor. Die Problematik hinsichtlich des lauten akustischen Warnsignals soll im Zuge der Umbaumaßnahmen des Gewahrsams behoben werden.

III Nicht umgesetzte und neue Empfehlungen im Rahmen der Besuche

1 Kameraüberwachung

Die Gewahrsamsräume der Bundespolizeiinspektion Frankfurt werden nach wie vor kameraüberwacht. Eine Speicherung findet nicht statt. Gewahrsamskontrollen werden teilweise mittels Kamerazuschaltung durchgeführt. Wie bereits im Rahmen des ersten Berichts betont, darf die Kamerabeobachtung die regelmäßige, direkte Kontrolle der Gewahrsamsräume keinesfalls ersetzen, sondern allenfalls ergänzen. In welcher Weise die einzelnen Kontrollen durchgeführt wurden, wird im Gewahrsamsbuch nicht dokumentiert.

Die Kamera ist nach wie vor nicht als solche erkennbar. Innerhalb der Hafträume gibt es auch keinen Hinweis auf eine Kameraüberwachung.

Eine verdeckte Überwachung von in Gewahrsam genommenen Personen ist nicht zulässig. Die betroffene Person muss auf die Kameraüberwachung in geeigneter Weise (beispielsweise durch Piktogramme) hingewiesen werden. Für die betroffene Person muss zudem erkennbar sein, ob die

Überwachungskamera eingeschaltet ist. Auch Kontrollen mittels Kameraüberwachung müssen im Gewahrsamsbuch als solche vermerkt werden.

2 Waffen im Gewahrsam

In beiden Dienststellen tragen die Bediensteten ihre Schusswaffen auch im Gewahrsamsbereich.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist das Ablegen von Waffen vor Betreten des Gewahrsams zur Vermeidung einer Gefährdungssituation, wie beispielweise der Entwaffnung einer Beamtin oder eines Beamten, erforderlich. Die Notwendigkeit von Waffen zur Eigensicherung für den Bereich des Gewahrsams ist zu verneinen.

Zudem widerspricht das routinemäßige Tragen von Schusswaffen im Gewahrsam bundespolizeiinternen Vorgaben.

Schusswaffen sind vor dem Betreten des Gewahrsams abzulegen. Hierfür sind geeignete Vorrichtungen für die Bediensteten zu schaffen.

3 Dokumentation der Durchsuchung mit Entkleidung

In beiden Bundespolizeidienststellen werden Durchsuchungen mit Entkleidung nur nach Abwägung im Einzelfall vorgenommen. Das begrüßt die Nationale Stelle. Jedoch werden die Gründe der Entscheidung nicht dokumentiert.

Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren, um der Schwere des Grundrechtseingriffs Rechnung zu tragen. Auch ist die Maßnahme möglichst schonend durchzuführen. Hierfür bietet sich eine Entkleidung in zwei Phasen an, wobei die betroffene Person zu jedem Zeitpunkt entweder am Ober- oder Unterkörper bekleidet ist. Ein solches Verfahren stellt auch kein Sicherheitsrisiko dar, wie die Praxis einiger Bundespolizeidienststellen, die in zwei Phasen entkleiden, zeigt.

Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe hierfür nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bediensteten sind für eine schonende Vorgehensweise bei dieser Maßnahme zu sensibilisieren.

4 Türspion

Die Toilette im Gewahrsamsbereich der Bundespolizeiinspektion Frankfurt a.M. ist nach wie vor mit einem Türspion versehen, der den Blick von außen auf die Toilette ermöglicht. Die Bediensteten schilderten der Delegation, dass der Türspion in der Regel nicht verwendet würde.

Die Intimsphäre ist zu wahren. Die Beobachtung einer Person bei der Nutzung der Toilette stellt einen erheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar. Der Türspion ist auch nicht aus Eigensicherheitsgründen erforderlich, wie von besuchten Bundespolizeidienststellen, die über keine Spione in der Toilette verfügen, immer wieder gegenüber der Nationalen Stelle bestätigt wurde.

Es wird empfohlen, den Türspion zu entfernen.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, der 7.12.2018